

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika

XV. Jahrgang.

Daressalam, 8. April 1914.

Nr. 28.

Inhalt: Mitglieder der Gewerbesteuer-Obereinschätzungskommission. — Ausführungsverordnung des Gouverneurs zur Anwerbeverordnung für den Bezirk Iringa. — Rauschbrand in Lukossi.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Absatzes 7 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung vom 7. Dezember 1907 betreffend die Erhebung von Abgaben für den Gewerbebetrieb wird öffentlich bekannt gemacht, daß zu Mitgliedern der Gewerbesteuer-Obereinschätzungskommission für das Rechnungsjahr berufen 1914 wurden:

1. Der Referent Dr. Niemir,
2. Der Zollinspektor Sieß,
3. Der Gouvernementssekretär Schoen,
4. Der Kaufmann P. Devers,
5. Der Kaufmann Greiner,
6. Der Rechtsanwalt Dr. Hofmann, sämtlich in Daressalam.

Den Vorsitz führt der Bezirksamtman K a u s c h.
Daressalam, den 3. April 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur
S c h n e e.

J. Nr. 8710/14. II A.

Ausführungsverordnung

des Gouverneurs vom 4. April 1914 zur Anwerbeverordnung vom 5. Februar 1913 für den Bezirk Iringa.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Reichskanzlerverfügung vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) und der Anwerbeverordnung vom 5. Februar 1913 (A. Anz. 1913 S. 29) wird zu deren weiteren Ausführung für den Bezirk der Militärstation Iringa verordnet, was folgt:

Artikel 1.

Bei Anwerbung und Beschaffung von Arbeitern im Bezirk der Militärstation Iringa darf den angeworbenen Arbeitern von dem Anwerber bezw. von der zur Arbeiterbeschaffung berechtigten

Person Vorschuß in bar oder in Waren nur bis zum Höchstbetrage von 8 Rupien gewährt werden.

Artikel 2.

Der Anwerber ist nicht berechtigt, sich von seinen Auftraggebern einen höheren Vorschuß als 12 Rupien für jeden verlangten Arbeiter zahlen zu lassen.

Artikel 3.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Artikel 4.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Daressalam, den 4. April 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur
S c h n e e.

J.-Nr. 8154/14. II. B.

Bekanntmachung.

Auf der Farm Lukossi des Herrn Hauptmann a. D. von Prince und unter dem Viehbestand der Eingeborenen von Lukossi sind nach Feststellung des Regierungstierarztes in Korogwe Rinder unter rauschbrandverdächtigen Erscheinungen eingegangen.

Auf Grund des § 7 der Verordnung betreffend die Bekämpfung der Tierseuchen vom 27. Februar 1909 (A. Anz. Nr. 6) ist über die Weiden der genannten Farm und des Dorfes Lukossi die Sperre gegen Ab-, Zu- und Durchtrieb von Rindern verhängt worden.

Daressalam, den 6. April 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur
S c h n e e.

J.-Nr. 8936/14. V B.